

Auskunft:
Mag.^a Karin Schnetzer
T +43 5574 511 22138

Zahl: Ila-370.00-2/2019-6-1322
Bregenz, am 28.07.2022

Betreff: Informationen zur COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung (COVID-19-VbV) erlassen. Hiermit möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen betreffend den Betrieb der elementarpädagogischen Einrichtungen informieren. Der gesamte Verordnungstext kann über diesen Link abgerufen werden: [RIS - BGBlA 2022 II 295 - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 \(bka.gv.at\)](#)

Die Verordnung und die damit verbundenen **Verkehrsbeschränkungen** gelten für Personen, für die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um einen positiven Antigentest oder molekulargenetischen (PCR) Test handelt.

Verpflichtung zum Tragen einer Maske:

Personen mit einem positiven Testergebnis sind verpflichtet eine FFP2 Maske zu tragen. Die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Maske besteht gemäß § 3 Abs. 1

- a) in geschlossenen Räumen, wenn ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist und
- b) im Freien, sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Das Vorgehen für den Fall des nicht durchgehenden Tragens einer Maske ist in § 3 Abs. 3 geregelt. Diese Regelung kann z.B. zur Flüssigkeit- bzw. Nahrungsaufnahme angewendet werden.

Voraussetzung ist, dass ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist. Zudem ist ein allfälliges Infektionsrisiko für andere Personen durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen wie insbesondere das regelmäßige Durchlüften von Räumen zu minimieren.

Für elementarpädagogische Einrichtungen und Tageseltern gibt es besondere Regelungen:

Das bedeutet, dass **Kinder während der Dauer der für sie geltenden Verkehrsbeschränkungen die Einrichtungen nicht betreten und Tageseltern nicht besuchen dürfen**. Dies gilt auch für externe Personen. Mitarbeitende dürfen die Einrichtung betreten und demnach auch ihrer Arbeit in der Einrichtung nachgehen. Auch Eltern dürfen die Kinder bringen und holen. Allerdings sind die Verpflichtungen zum Tragen einer Maske während aufrechter Verkehrsbeschränkungen einzuhalten.

Für Schwangere möchten wir auf die für sie geltende Spezialregelung in § 8 hinweisen.

Das Ende der Verkehrsbeschränkungen ist in § 1 Abs. 2 geregelt und unterscheidet sich wie folgt:

Mit sofortiger Wirkung, wenn nach einem positiven Antigentest das Ergebnis eines binnen 48 Stunden durchgeführten molekularbiologischen (PCR) Tests bestätigt, dass keine Infektion vorliegt.

Ebenfalls mit sofortiger Wirkung, wenn ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen (PCR) Tests vorliegt oder ein Testergebnis, dessen medizinischer Laborbefund einen CT-Wert ≥ 30 ausweist, vorliegt und der Test frühestens am fünften Tag nach dem Zeitpunkt der Probenahme durchgeführt wurde.

Außerdem enden die Verkehrsbeschränkungen nach zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Probenahme.

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2022 in Kraft.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dipl.-Pol.ⁱⁿ Silvia Roth

Ergeht an:

1. ZV alle Kindergärten Vorarlbergs
E-Mail:

2. ZV Kinderbetreuungseinrichtungen
E-Mail:

3. ZV Spielgruppen Einrichtungen
E-Mail: